

**Vereinbarung im Zusammenhang mit der Wärmelieferung in der Liegenschaft  
Gelbsand 6 bis 14 (gerade) in 27476 Cuxhaven**

zwischen

Wohnungseigentümergeinschaft (WEG)  
Gelbsand 6 -14 (gerade), in 27476 Cuxhaven Döse

-nachfolgend Eigentümer genannt-

vertreten durch den Verwalter

GEWOBA Aktiengesellschaft  
Wohnen und Bauen  
Rembertiring 27, in 28195 Bremen

und

enercity Contracting GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Corinna Kleimann und Dr. Manfred Schüle  
Glockseestraße 33, in 30169 Hannover

-nachfolgend eCG genannt-

-nachfolgend zusammen Parteien genannt-

**Vorbemerkung:**

Die Liegenschaften Gelbsand 6 bis 14 (gerade) in 27476 Cuxhaven, Ortsteil Döse, wurden von der damaligen Eigentümerin, der BauBeCon Holding AG, Hannover, in Wohnungseigentum umgewandelt.

Die Objekte werden von der eCG (vormals WärmeService GmbH, Hannover) auf Grundlage des Pachtvertrages und des Vertrages über den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmeservice vom 02.07.2001/05.07.2001 mit Wärme versorgt. Die Wohnungseigentümergeinschaft ist im Zuge ihrer Begründung in die ursprünglich zwischen der WärmeService GmbH und der BauBeCon Holding AG abgeschlossenen Verträge anstelle der BauBeCon Holding AG eingetreten.

Die GEWOBA Aktiengesellschaft verwaltet die Liegenschaften der Wohnungseigentümergeinschaft.

Die WärmeService GmbH wurde am 23.03.2010 mit der eCG als übernehmender Rechtsträger verschmolzen. Die eCG ist damit Gesamtrechtsnachfolger der WärmeService GmbH geworden und ist somit in deren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Eigentümer eingetreten.

Der Verwaltungsbeiratsvorsitzende der WEG-Gelbsand verhandelte mit der eCG neue Vertragsinhalte des Pachtvertrages und des Vertrages über den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmeservice vom 02.07.2001/05.07.2001 sowie neue Preisänderungsbedingungen (Anlage 2 des zuvor genannten Vertrages). Die WEG hat anschließend in der außerordentlichen WEG-Versammlung am 13.04.2012 die formulierten Inhalte einstimmig beschlossen. Die GEWOBA wurde bevollmächtigt, die Inhalte im Namen der WEG in einer Vereinbarung zum zuvor genannten Vertrag abzuschließen.

Bislang hatte die eCG die Verantwortung zur messtechnischen Ausstattung sowie zur Erstellung der Einzelabrechnung für die Heizkosten im Objekt des Eigentümers. Durch die Verhandlungsergebnisse des WEG-Beirates mit einem Messdienstleister und der Bereitschaft der eCG zur Abgabe dieser Dienstleistungen, wurden diese Veränderungen ebenfalls in diese Vereinbarung aufgenommen.

Darüber hinaus wurden die neuen gesetzlichen Regelungen zur Trinkwasser-Verordnung (Installation von Probenahmestellen) sowie der Heizkostenverordnung (Installation von Wärmemengenzählern zur Erfassung der Wärmemengen für die Trink-Warmwasserbereitung) mit aufgenommen.

In Ergänzung/Änderung des Pachtvertrages und des Vertrages über den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmeservice vom 02.07.2001/05.07.2001 vereinbaren die Parteien das Folgende:

#### **a) Pachtvertrag**

##### **§ 7 Satz 1 Pachtvertrag**

§ 7 Satz 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Der Vertrag gilt bis zum 31.12.2026 und verlängert sich um jeweils 2 Jahre, falls er nicht von einer Partei mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt worden ist.

#### **b) Vertrag über den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmeservice**

aa) In Ziffer 1 des Vertrages über den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmeservice wird der Unterpunkt 1.9 gestrichen.

bb) Ziffer 1 des Vertrages über den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmeservice wird um die neue Regelung 1.9.0 ergänzt:

1.9.0 Die bestehende Wärmeerzeugungsanlage in der Heizzentrale soll u. U. im Rahmen einer möglichen Modernisierung durch ein Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer Leistung von ca. 220/253 kW<sub>el</sub>/kW<sub>th</sub> ergänzt werden. Der Eigentümer gestattet der eCG in diesem Falle ggf. erforderliche Leitungen (z. B. Elektroleitungen), Anschlüsse und betrieblich erforderlichen Anlagen (z. B. Transformatoren) zu errichten und für die Laufzeit des Wärmeliefervertrages zu betreiben, den Abgasweg anzupassen und sofern erforderlich den Gasanschluss zu erweitern. Sofern es für die Einspeisung des Stromes aus dem BHKW für die eCG erforderlich ist, Anlagenteile (z. B. den Stromhausanschluss) der Eigentümerin zu nutzen, erteilt der Eigentümer hiermit seine Zustimmung zur kostenfreien Nutzung dieser Einrichtungen. Die Kosten für diese zusätzlichen Maßnahmen (Einbau- und Unterhaltungskosten) werden von der eCG getragen. Für den im BHKW benötigte Betriebsstrom entstehen dem Eigentümer keine Kosten. Die Kosten für zusätzliche Messeinrichtungen in diesem Zusammenhang trägt die eCG.

cc) Ziffer 1 des Vertrages über den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmeservice wird um die neue Regelung 1.10 ergänzt:

- 1.10 Die eCG wird geeignete Probenahmestellen am Warmwasseraustritt sowie am Zirkulationseintritt an den jeweiligen Trink-Warmwasserspeichern installieren. Die wiederkehrenden Prüfungen im Zusammenhang der Trinkwasserverordnung (TrinwV) werden im Auftrag des Eigentümers durch ein von Eigentümer beauftragtes, fachlich geeignetes Unternehmen auf eigene Kosten durchgeführt.

dd) Ziffer 2 des Vertrages über den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmeservice wird im Unterpunkt 2.2 geändert. Die neue Formulierung lautet:

- 2.2 Die von der eCG erzeugte Wärme wird dem Eigentümer, an der in Anlage 1 des Vertrages jeweils gekennzeichneten Liefergrenze, zur Verfügung gestellt.

ee) Ziffer 2 des Vertrages über den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmeservice wird um den neuen Unterpunkt 2.4 ergänzt:

- 2.4 Sofern ein BHKW in die Wärmeerzeugungsanlage integriert werden sollte und dadurch die Bestimmungen im Zusammenhang der bereits festgelegten Liefergrenzen aktualisiert werden müssen, wird eine überarbeitete graphische Darstellung als neue Anlage 1 zum Vertrag genommen.

ff) Ziffer 3 des Vertrages über den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmeservice wird in den Unterpunkten 3.2 und 3.2.1 geändert. Die neuen Formulierungen lauten:

- 3.2 Ende des Vertrages, Ablauf: 31.12.2026.
- 3.2.1 Der Vertrag gilt vorbehaltlich einer einvernehmlichen Änderung oder Aufhebung bis zum 31.12.2026 und verlängert sich um jeweils 2 Jahre, falls er nicht von einer Partei mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt worden ist.

gg) Ziffer 4 des Vertrages über den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmeservice wird um die neue Regelung 4.6 ergänzt:

- 4.6 Der im Blockheizkraftwerk erzeugte Strom wird in das Stromnetz des örtlichen Stromnetzbetreibers eingespeist. Die eCG erhält die Vergütung für den eingespeisten Strom.

hh) Die in Ziffer 5 des Vertrages über den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmeservice - vor Unterpunkt 5.1 - genannte Vorbemerkung sowie der Unterpunkt 5.1 werden gestrichen.

ii) Ziffer 5 des Vertrages über den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmeservice wird um die neue Regelung 5.1.0 ergänzt.

- 5.1.0 Zur Erfassung der Wärmemenge für die Trink-Warmwasserbereitung stellt die eCG an den jeweiligen Trink-Warmwasserbereitern einen zusätzlichen Messplatz zur Verfügung. Die betreffenden Wärmemengenzähler werden vom Eigentümer gestellt

und bei Verfügbarkeit durch die eCG installiert. Der Eigentümer beauftragt ein Messdienstunternehmen mit der Ablesung dieser Wärmemengenzähler, die jeweiligen Zählerdaten werden nicht von der eCG zur Verfügung gestellt

jj) Ziffer 5 des Vertrages über den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmeservice wird um die neue Regelung 5.4 ergänzt:

5.4 Die in Ziffer 5.1.0 genannten Messeinrichtungen sind Eigentum des (Gebäude-)Eigentümers oder seiner Erfüllungsgehilfen und werden von ihnen instand gehalten.

kk) Ziffer 6 des Vertrages über den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmeservice wird im Unterpunkt 6.1 geändert. Die neue Formulierung lautet:

6.1 Die Abrechnung der Wärmelieferung wird auf der Grundlage eines Grundpreises für die Vorhaltungs- und Betreiberleistungen und eines Arbeitspreises für die gelieferte Wärmearbeit erstellt.

ll) Ziffer 6 des Vertrages über den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmeservice wird im Unterpunkt 6.2 geändert. Die neue Formulierung lautet:

6.2 Für die Investition, die Vorhaltung der Leistung, den Betrieb der WEA und die Wärmelieferung für das in Ziffer 1.1 beschriebene Grundstück gelten folgende Basispreise (Stichtag 01.01.2011), die der Preisänderungsklausel gemäß Ziffer 1 der Preisänderungsbedingungen zum Wärmelieferungsvertrag unterliegen. (Anlage 1 dieses Vertrags)

Basis 01.01.2011

1. Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises (GP<sub>0</sub>) 2.362,27 EUR/Monat

2. Arbeitspreis (AP<sub>0</sub>) 5,621 Cent/kWh

zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, zurzeit 19 Prozent.

mm) Ziffer 6 des Vertrages über den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmeservice wird im Unterpunkt 6.5 geändert. Die neue Formulierung lautet:

6.5 Unter Berücksichtigung der Ziffer 6.6 übernimmt der Eigentümer die Kosten für den erforderlichen Betriebsstrom der WEA sowie die Bereitstellung.

nn) Ziffer 6 des Vertrages über den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmeservice wird um die neue Regelung 6.6 ergänzt:

6.6 Sofern ein BHKW in die Wärmeerzeugungsanlage integriert werden sollte, übernimmt die eCG die Kosten des Betriebes des BHKW's.

oo) Unter Ziffer 6 des Vertrages über den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmeservice werden die Unterpunkte 6.5.1 und 6.5.2 gestrichen.

pp) Ziffer 7 des Vertrages über den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmeservice wird im Unterpunkt 7.1 geändert. Die neue Formulierung lautet:

7.1 Die Ermittlung des verbrauchsabhängigen Anteiles - für die Wärmelieferung - erfolgt über einen oder mehrere Wärmezähler.

qq) Ziffer 7 des Vertrages über den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmeservice wird im Unterpunkt 7.2 geändert. Die neue Formulierung lautet:

7.2 Die Wärmelieferung wird unmittelbar mit dem Eigentümer bzw. dem von ihm Beauftragten auf der Grundlage monatlicher/jährlicher Rechnungen abgerechnet. Bei jährlicher Abrechnung werden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 der zu erwartenden Entgelte für die Wärmelieferung erhoben. Das Abrechnungsjahr für das unter Ziffer 1.1 genannte Objekt ist das Kalenderjahr. Am Ende eines Abrechnungsjahres erfolgt eine Jahresendabrechnung.

rr) Unter Ziffer 7 des Vertrages über den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmeservice wird der Unterpunkt 7.3 gestrichen.

ss) Ziffer 8 des Vertrages über den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmeservice wird um Satz 5, 6 und 7 ergänzt. Die zusätzliche Formulierung lautet:

Die eCG erhält keinen Wertausgleich für den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses installierten Pachtgegenstand (Siehe Anlage 1 des Vertrages) sowie ggf. für das Blockheizkraftwerk mit den dazu erforderlichen Anlagenteilen.

Die eCG erhält lediglich für nach dem Vertragsabschluss, im Zuge von zwingend erforderlichen Ersatz- oder Erweiterungsmaßnahmen eingebaute oder errichtete Anlagen oder Anlagenteile, einen angemessenen Wertausgleich. Das zwingende Erfordernis ist dem Eigentümer nachzuweisen.

tt) Ziffer 9 des Vertrages über den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmeservice wird um Satz 3 ergänzt. Die zusätzliche Formulierung lautet:

Ziffern 1-3 der WS-Gas-Bedingungen werden durch die Preisänderungsbedingungen der eCG (Stand 01.01.2011), die dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigelegt sind, ersetzt.

uu) Der Vertrag über den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmeservice wird um Ziffer 16 - Weitere Vereinbarungen - ergänzt. Die Formulierung lautet:

16.1 Der Eigentümer gestattet der eCG auf dem Grundstück eine weitere Nahwärmeleitung für den Bereich „Kurparkallee“ zu installieren und für die Laufzeit des Wärmelieferungsvertrages zu betreiben und zu belassen.

16.2 Die Parteien gehen davon aus, dass die vereinbarten Preisregelungen geeignet sind, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung der Wärme und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abzubilden. Sofern dies nicht mehr der Fall sein sollte, verpflichten sich die Vertragsparteien, sich auf eine angemessene Anpassung der Preisregelungen zu einigen.



**- Preisänderungsbedingungen -**

der enercity Contracting GmbH (eCG)  
(Stand 01.01.2011)

**1 Preisänderungsklausel (PÄK)**

- 1.1 Der bei Inkrafttreten des mit dem Kunden geschlossenen Versorgungsvertrages geltende Preis (Vertragspreis) beruht auf einem im Vertrag genannten Basispreis und berücksichtigt die seitdem eingetretenen Veränderungen nach Maßgabe der nachstehend vereinbarten Preisänderungsklausel. Der Vertragspreis wird gesondert festgestellt.
- 1.2 Die im jeweiligen Versorgungsvertrag genannten Preise sind veränderlich und wie folgt abhängig:

Gewichtung des Arbeitspreises  
zu 80 % (g) vom Preis für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe  
zu 20 % (w) vom Preis für Fernwärme mit Dampf und Warmwasser

Gewichtung des Grundpreises  
zu 40 % (l) von einem Lohnindex (L)  
zu 30 % (i) von einem Index der Investitionsgüterproduzenten (I)  
zu 30 % (c) von einem konstanten Anteil, der keiner Preisanpassung unterliegt

Die Anwendung der Preisänderungsklausel (PÄK) - gemäß Textabschnitt 1 - auf die Preise geschieht mit nachstehenden Formeln:

**Preisänderungsformel Arbeitspreis (AP):**

$$AP = AP_0 \cdot f_{AP}$$

$$f_{AP} = g \cdot \frac{G}{G_0} + w \cdot \frac{W}{W_0}$$

AP:	Arbeitspreis
AP <sub>0</sub> :	Basisarbeitspreis in Cent/kWh
f <sub>AP</sub> :	Preisfaktor
g:	Gewichtung des Gasindex
G bzw. G <sub>0</sub> :	Indexwert für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe
w:	Gewichtung des Wärmeindex
W bzw. W <sub>0</sub> :	Indexwert für Wärme
o:	Index für Basispreise

**Preisänderungsformel Grundpreis (GP):**

$$GP = GP_0 \cdot f_{GP}$$

$$f_{GP} = l \cdot \frac{L}{L_0} + i \cdot \frac{I}{I_0} + c$$

GP bzw. GP <sub>0</sub> :	Grundpreis in EUR/Monat
L bzw. L <sub>0</sub> :	Lohnindex
I bzw. I <sub>0</sub> :	Index der Investitionsgüterproduzenten
l:	Gewichtung des Lohnindex
i:	Gewichtung des Index der Investitionsgüterproduzenten

- c: Gewichtung des konstanten Anteils, der keiner Preisanpassung unterliegt  
 f: Preisfaktor  
 0: Index für Basispreise

**Bemessungsgrundlagen:**

- 1.3 Der Index „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ ist den monatlichen Veröffentlichungen der Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes; Preis; Reihe 2; Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen:

Lfd. Nr.: 628 Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe

Als Ausgangsbasis für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe  $G$  ( $G_0$ ) gilt ein Indexwert von 115,83 (2005 = 100) - Durchschnitt der Monate Oktober bis Dezember 2009 und Januar bis September 2010 -.

- 1.4 Der Index „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“ ist den monatlichen Veröffentlichungen der Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes; Preis; Reihe 2; Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen:

Lfd. Nr.: 637 Fernwärme mit Dampf und Warmwasser

Als Ausgangsbasis für Fernwärme mit Dampf und Wasser  $W$  ( $W_0$ ) gilt ein Indexwert von 125,72 (2005 = 100) - Durchschnitt der Monate Oktober bis Dezember 2009 und Januar bis September 2010 -.

- 1.5 Der Lohnindex ist den vierteljährlichen Veröffentlichungen der Fachserie 16, Reihe 4.3 vom Statistischen Bundesamt, Index des tariflichen Stundenlohnes in der Energie- und Wasserversorgung (Deutschland) zu entnehmen. Ausgangsbasis für den Lohnindex ist der Durchschnitt der Monate Oktober bis Dezember 2009 und Januar bis September 2010 - von 112,18 (2005 = 100).

- 1.6 Der Index der Investitionsgüterproduzenten ist den monatlichen Veröffentlichungen der Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes; Preise; Reihe 2; Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise); 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten zu entnehmen. Ausgangsbasis für den Index der Investitionsgüterproduzenten ist der Durchschnitt der Monate Oktober bis Dezember 2009 und Januar bis September 2010 - von 102,31 (2005 = 100).

- 1.7 Änderungen des Indexwertes für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe, des Index für Wärme, des Indexes der Investitionsgüterproduzenten oder des Lohnes gegenüber der Ausgangsbasis geben der eCG das Recht, die Basispreise gemäß Versorgungsvertrag mit der Wirkung zu ändern, dass die neuen Preise an die Stelle der bis dahin geltenden Preise treten. Preisänderungen werden mit einer angemessenen Frist vorher mitgeteilt.

- 1.8 Änderungen der Bemessungsgrundlagen, die nicht oder nicht in vollem Umfang von der eCG zum nächstmöglichen Termin zum Anlass von Preisänderungen genommen worden sind, können zu späteren Terminen noch in die Änderungsberechnung einbezogen werden, es sei denn, dass schriftlich darauf verzichtet wird. Rückwirkende Forderungen sind ausgeschlossen.

- 1.9 Preisänderungen gelten jeweils ab 01.01., 01.04., 01.07. bzw. 01.10. eines jeden Jahres.

Der für die Preisänderung gültige Indexwert für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe ( $G$ ) und für den Index Fernwärme mit Dampf und Warmwasser ( $W$ ) gibt sich aus dem arith-

metischen Mittelwert der zurückliegenden Monate zwei bis sieben vom Preisänderungstermin aus gerechnet, dieses bedeutet:

- Zum 1. Januar eines Jahres wird der arithmetische Mittelwert aus den Preisen der Monate Juni bis November des Vorjahres gebildet.
- Zum 1. April eines Jahres wird der arithmetische Mittelwert aus den Preisen der Monate September bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis Februar des aktuellen Jahres gebildet.
- Zum 1. Juli eines Jahres wird der arithmetische Mittelwert aus den Preisen des Monats Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis Mai des aktuellen Jahres gebildet.
- Zum 1. Oktober eines Jahres wird der arithmetische Mittelwert aus den Preisen der Monate März bis August des aktuellen Jahres gebildet.

Der für die Preisänderung gültige Index der Investitionsgüterproduzenten (I) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der zurückliegenden Monate vier bis neun vom Preisänderungstermin aus gerechnet. Der Lohnindex (L) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der zwei zurückliegenden veröffentlichten Quartalswerte vom Preisänderungstermin aus gerechnet.

- 1.10 Sinken die Bemessungsgrundlagen unter die bisherigen Werte, so ist die eCG verpflichtet, eine Anpassung vorzunehmen, soweit die neuen Bemessungsgrundlagen zu einem geringeren als dem bisherigen Preis führen würden.
- 1.11 In den Preisen sind alle öffentlich-rechtlichen Abgaben zum heutigen Stand enthalten. Sollten diese Abgaben verändert werden, hat die eCG bei einer Erhöhung das Recht bzw. bei einer Senkung die Pflicht, den Wärmepreis entsprechend zu verändern. Preisänderungen aus diesem Grund dürfen für keinen Vertragspartner einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.
- 1.12 Bei Wegfall oder Systemänderung der bei den Preisfaktoren in Bezug genommenen Regelungen treten wirtschaftlich entsprechende Nachfolgeregelungen an deren Stelle.
- 1.13 Verändern sich die für die Ausgestaltung der Preisänderungsklausel maßgeblichen Berechnungsfaktoren so erheblich, dass sie von der vereinbarten oder zuletzt veränderten Fassung der Klausel nicht mehr angemessen berücksichtigt werden, so ist die eCG berechtigt oder verpflichtet, die Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Anpassung erfolgt mit Wirkung für die bestehenden Versorgungsverträge mit Gültigkeit ab schriftlicher Mitteilung durch die eCG, jedoch ohne Rückwirkung.
- 1.14 Im Falle einer Änderung des Bezugszeitraumes (Umbasierung) durch das Statistische Bundesamt für verwendetet Indizes, kann die PÄK durch die eCG wertneutral angepasst werden.
- 1.15 Liegen die Werte des Statistischen Bundesamtes nicht rechtzeitig zu den Preisänderungsterminen vor, so wird zunächst vorläufig mit den zuletzt geltenden Preisen abgerechnet. Nach Vorliegen aller maßgebenden Notierungswerte wird auf deren Basis endgültig abgerechnet.

## **2 Kosten bei Zahlungsverzug**

- 2.1 Die durch Zahlungsverzug des Kunden entstehenden Kosten werden wie folgt als Stundenverrechnungssatz (StVS) berechnet:

Für die erste Mahnung 0,10 StVS

Für jeden Besuch des Außendienstes wegen  
eines nicht bezahlten Teil-/Rechnungsbetrages 0,55 StVS

Diese Kosten werden unabhängig davon berechnet, ob daneben Sperrungs- oder Zählerausbaumaßnahmen durchgeführt werden. Diese Pauschalen gelten nicht für die durch gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten.

2.2 Für Buchungs- und Bearbeitungskosten jeder von einem Geldinstitut nicht berechneten Zahlung (Rückbelastung) sowie für jeden nicht eingelösten Scheck werden die entstandenen Kosten berechnet. Daneben werden die vom Geldinstitut erhobenen Kosten weiterberechnet.

### 3. Kosten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

3.1 Der Kunde, der die Einstellung der Versorgung verursacht, hat der eCG vor Wiederaufnahme der Versorgung die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung zu ersetzen.

Die Kosten werden pauschal berechnet  
und betragen: 1,50 StVS.

Die Kostenbeträge sind spätestens vier Wochen nach Zahlungsaufforderung zu zahlen, die nach Abschluss der Arbeiten ergeht. Die Forderung einer Vorauszahlung bzw. einer Sicherheitsleistung bleibt der eCG vorbehalten.

3.2 Der unter Ziffer 2 und 3 aufgeführte Stundenverrechnungssatz (StVS) entspricht dem jeweils geltenden Personalkosten-Verrechnungssatz der eCG für eine Handwerker- bzw. Helferstunde (Stand 01.01.2011 50,10 EUR) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Ändert sich der Personalkosten-Verrechnungssatz der eCG, so wird der StVS automatisch angepasst.